

Estland

Gesetzliches Rentensystem Estland

Rechts- und Quellenstand: 10. August 2026.

- 1 Weitere und zusätzliche Infos: [EU-Länderbericht Estland](#)
- 2 Estland verfügt über ein ausgeprägtes Drei-Säulen-System. Für die versorgungsausgleichsrechtliche Betrachtung sind zwei Besonderheiten besonders wichtig: Das gesetzliche Rentenalter wird **ab 2027 automatisch an die Entwicklung der Lebenserwartung der 65-Jährigen gekoppelt**, sodass das endgültige Rentenalter eines 1976 Geborenen heute noch nicht feststeht. Außerdem wird die allgemeine Hinterbliebenenrente zum **1. Oktober 2026 grundlegend abgeschafft bzw. durch eine kindbezogene Hinterbliebenenleistung ersetzt**. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))

Kurzüberblick

Merkmal	Estland
I. Säule	staatliche, umlagefinanzierte Altersrente
II. Säule	kapitalgedeckte individuelle Vorsorge; für Jg. 1983+ grundsätzlich obligatorisch, für ältere Jahrgänge freiwillige Teilnahme möglich
III. Säule	freiwillige private kapitalgedeckte Zusatzvorsorge
Regelrentenalter 2026	65 Jahre
2027	65 Jahre + 1 Monat
2028	65 Jahre + 3 Monate
Jahrgang 1976	heute noch nicht endgültig bestimmbar; 65 + künftige Lebenserwartungsanpassungen
Mindestversicherungszeit I. Säule	15 Jahre
flexible Frühverrentung	bis zu 5 Jahre früher bei 20–40 Versicherungsjahren
Restlebenserwartung Mann 65	16,3 Jahre nach estnischer Statistik 2025
Finanzierung I. Säule	aus 33 % Social Tax; grundsätzlich Arbeitgeberabgabe
II. Säule	Arbeitnehmer 2/4/6 % + 4 % aus Social Tax
wohnsitzbasierte Altersversorgung	ja: National Pension, bei mindestens 5 Jahren unmittelbarem Voraufenthalt und fehlender anderer Rente

Estland

Merkmal	Estland
Invalidität	für Neufälle Arbeitsfähigkeitsgeld statt klassischer Invaliditätsrente
Hinterbliebenenrente Ehegatte	allgemeines System läuft zum 1.10.2026 für Neufälle aus
Geschiedenenhinterbliebenenrente	bis zur Reform ja; nach 1.10.2026 grundsätzlich keine neuen Ansprüche
Kapitalisierung I. Säule	nein
Kapitalisierung II. Säule	ja, weitreichend
DBA Deutschland–Estland	ja
DRV-Verbindungsstelle	insbesondere DRV Nord

1. Aufbau des Versorgungssystems

I. Säule – staatliche Altersrente

- 3 Die erste Säule ist die **staatliche, umlagefinanzierte Rentenversicherung**. Sie wird aus dem auf Arbeitseinkommen erhobenen Social Tax finanziert und vom estnischen Sozialversicherungsamt **Sotsiaalkindlustusamet** verwaltet. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))
- 4 Die Rente besteht gegenwärtig aus bis zu vier Komponenten:
 - einem für alle gleichen **Grundbetrag**,
 - einem auf Versicherungszeiten bis Ende 1998 beruhenden Teil,
 - dem ab 1999 auf Basis der individuell gezahlten Sozialsteuer erworbenen **Versicherungsteil**,
 - dem seit 2021 entstehenden **gemeinsamen („joint“) Rententeil**. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))
- 5 Seit 2021 setzt sich der jährlich erworbene „joint part“ zusammen aus:
 - 50 % einkommensabhängigem Versicherungsanteil und
 - 50 % solidarischem Anteil.
- 6 Der solidarische Anteil beträgt 1,0, wenn mindestens Sozialsteuer auf das Zwölfwache des monatlichen Mindestlohns entrichtet wurde; bei geringerer Beitragsgrundlage wird er anteilig erworben. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))
- 7 Damit ist die I. Säule seit 2021 nur noch **zur Hälfte strikt einkommensproportional**; die andere Hälfte hat einen deutlich solidarischen Charakter.

Estland

II. Säule – kapitalgedeckte Rente

- 8 Die zweite Säule ist eine **echte kapitalgedeckte Individualvorsorge**. Beiträge werden in einen vom Versicherten gewählten Pensionsfonds bzw. seit der Reform auch auf ein Pension Investment Account investiert. Die spätere Versorgung hängt damit von Beiträgen, Kapitalmarktentwicklung und Kosten ab. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))
- 9 Seit 2025 kann der persönliche Beitrag gewählt werden:
 - 2 % des Bruttoeinkommens – Standard,
 - 4 % oder
 - 6 %.
- 10 Zusätzlich werden stets **4 % des Bruttoeinkommens aus dem ohnehin anfallenden Social Tax** in die II. Säule umgeleitet. Damit können insgesamt 6 %, 8 % oder 10 % des Bruttoeinkommens in der II. Säule angesammelt werden. ([pensionikeskus.ee](#))

Besonderheit für einen 1976 Geborenen

- 11 **Die II. Säule ist automatisch verpflichtend** für Personen, die **ab 1. Januar 1983 geboren** sind. Personen älterer Jahrgänge können bzw. konnten freiwillig teilnehmen. Seit 2021 können freiwillige Teilnehmer grundsätzlich jederzeit eine Beitrittsentscheidung treffen; für vor 1983 Geborene gelten entsprechende Wahlregeln. ([pensionikeskus.ee](#))
- 12 Ein 1976 geborener Mann gehört deshalb **nicht allein aufgrund seines Geburtsjahrgangs zwingend zur II. Säule**. Für einen konkreten Versorgungsausgleich muss festgestellt werden, ob und seit wann er tatsächlich Teilnehmer ist.

III. Säule – freiwillige Zusatzversorgung

- 13 Die III. Säule ist vollständig freiwillig. Beiträge können vom Versicherten selbst oder vom Arbeitgeber gezahlt werden; die Leistung hängt von den angesammelten Beiträgen und Anlageerträgen ab. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))
- 14 Auszahlungen sind sehr flexibel: Kapital kann grundsätzlich vollständig oder in Teilbeträgen entnommen oder in eine befristete bzw. lebenslange Rentenzahlung umgewandelt werden. ([pensionikeskus.ee](#))

1.a. Renteneintrittsalter

- 15 2026 beträgt das gesetzliche Regelrentenalter: **65 Jahre**. Festgesetzt sind derzeit:

Jahr	Regelrentenalter
2026	65 Jahre
2027	65 Jahre 1 Monat
2028	65 Jahre 3 Monate

Estland

- 16 Ab 2027 gilt ein automatischer Mechanismus: Das Rentenalter entspricht **65 Jahren zuzüglich einer Anpassung an die Veränderung der Restlebenserwartung der 65-Jährigen**. Eine Anhebung darf höchstens drei Monate pro Kalenderjahr betragen. Das konkrete Rentenalter wird jeweils **zwei Jahre im Voraus** durch Regierungsverordnung bestimmt. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))

Flexible Altersrente

- 17 Eine flexible Altersrente kann bis zu fünf Jahre vor dem jeweiligen Regelrentenalter bezogen werden. Dafür gelten folgende Mindestversicherungszeiten:

Vorziehung	erforderliche Versicherungszeit
bis 1 Jahr	20 Jahre
bis 2 Jahre	25 Jahre
bis 3 Jahre	30 Jahre
bis 4 Jahre	35 Jahre
bis 5 Jahre	40 Jahre

- 18 Die Kürzung wird versicherungsmathematisch berechnet und bleibt dauerhaft bestehen. Für Rentenzugänge 2026 nennt das Sozialversicherungsamt beispielsweise durchschnittliche Minderungen von 7,17 % bei einem Jahr und 30,67 % bei fünf Jahren Vorziehung. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))

1.b. Mann Jahrgang 1976

- 19 Ein im Jahr 1976 geborener Mann vollendet das 65. Lebensjahr im Jahr **2041**.

Entscheidender Punkt

- 20 Sein gesetzliches Regelrentenalter lässt sich am **10. August 2026 noch nicht verbindlich in Jahren und Monaten angeben**. Nach geltendem Recht lautet die Systematik: **65 Jahre + bis dahin festgesetzte Lebenserwartungsanpassungen**.
- 21 Da die jeweilige Altersgrenze erst zwei Jahre vor ihrer Anwendung festgelegt wird, wird das für 2041 geltende konkrete Rentenalter erst wesentlich später rechtsverbindlich feststehen. Die derzeit letzten festgesetzten Werte sind 65 Jahre und 1 Monat für 2027 und 65 Jahre und 3 Monate für 2028. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))
- 22 **Für eine versorgungsausgleichsrechtliche oder versicherungsmathematische Berechnung sollte deshalb für den Jahrgang 1976 nicht schlicht „65 Jahre“ als endgültiges Rentenalter angesetzt werden**. Sachgerecht wäre die Bezeichnung:
- 23 **„gesetzliches Rentenalter: 65 Jahre zuzüglich der nach §-Systematik künftig festzusetzenden Lebenserwartungsanpassung“**.

Estland

Restlebenserwartung mit 65 Jahren

- 24 Statistics Estonia hat am **26. Mai 2026** die Daten für 2025 veröffentlicht. Danach beträgt die weitere Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren:
- Männer: 16,3 Jahre
 - Frauen: 21,4 Jahre
 - insgesamt: 19,3 Jahre. ([Statistikaamet](#))
- Für einen 65-jährigen Mann entspricht dies statistisch einem Lebensalter von etwa: **65 + 16,3 = 81,3 Jahren**.
- 25 Dabei handelt es sich um eine **Periodenlebenserwartung für 2025**, nicht um eine Generationensterbetafel für den Geburtsjahrgang 1976. Der 1976 Geborene erreicht 65 erst 2041; seine kohortenbezogene Restlebenserwartung kann deshalb höher ausfallen.

2. Grundsätze des Versorgungserwerbs

2.a. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge

I. Säule

- 26 Der estnische **Social Tax beträgt 33 %** des beitragspflichtigen Arbeits-/Unternehmenseinkommens. Er finanziert Renten- und Krankenversicherung und wird bei Arbeitnehmern grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen. ([Maksu- ja Tolliamet](#))
- 27 Ohne Teilnahme an der II. Säule werden vom Social Tax grundsätzlich:
- **20 Prozentpunkte** dem staatlichen Rentensystem und
 - 13 Prozentpunkte der Krankenversicherung
- 28 zugeordnet.
- 29 Bei Teilnahme an der II. Säule werden davon grundsätzlich **4 Prozentpunkte in die persönliche II. Säule umgeleitet**, sodass entsprechend weniger dem staatlichen I.-Säulen-System zufließt. ([pensionikeskus.ee](#))
- 30 Seit dem 1. Januar 1999 hängt der individuelle Erwerb in der I. Säule wesentlich von der für den Versicherten tatsächlich berechneten bzw. gezahlten Sozialsteuer ab. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))

II. Säule

- 31 Hier kommt zusätzlich ein echter Arbeitnehmerbeitrag von derzeit **2 %, wahlweise 4 % oder 6 %** des Bruttoentgelts hinzu; der Arbeitgeber behält ihn vom Arbeitsentgelt ein. Dazu treten die genannten 4 Prozentpunkte aus dem Social Tax. ([pensionikeskus.ee](#))

2.b. Versorgungserwerb allein aufgrund legalen Aufenthalts?

- 32 Hier ist zwischen zwei Leistungen zu unterscheiden.

Estland

Beitragsbezogene Altersrente I. Säule

- 33 Für die reguläre staatliche Altersrente sind grundsätzlich
- das Erreichen des jeweiligen Rentenalters und
 - mindestens **15 Jahre estnische rentenrechtliche Versicherungszeit** erforderlich. Seit 1999 werden die Versicherungszeiten insbesondere anhand der gezahlten Sozialsteuer aufgebaut. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))
- 34 Nach EU-Koordinierungsrecht können für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen Versicherungszeiten anderer EU-Staaten, insbesondere deutsche Zeiten, zusammenge-rechnet werden. Die DRV bestätigt dies ausdrücklich für das Verhältnis Deutschland–Est-land. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

National Pension – wohnsitzbezogene Altersversorgung

- 35 Daneben existiert jedoch eine **National Pension**, also eine weitgehend wohnsitzbezogene staatliche Mindestversorgung.
- 36 Anspruch im Alter besteht grundsätzlich, wenn:
- das gesetzliche Rentenalter erreicht ist,
 - die erforderlichen 15 Versicherungsjahre für die normale Altersrente fehlen,
 - die Person **mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Antragstellung in Estland ge- lebt hat** und
 - **keine Rente aus einem anderen Staat** bezogen wird. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))
- 37 Bei Ausländern wird zusätzlich das Bestehen eines gültigen Aufenthaltsrechts bzw. Auf-enthaltstitels geprüft. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))

Ergebnis

- 38 Estland gehört damit zu den Ländern, in denen neben der beitragsbezogenen gesetzlichen Altersrente **eine wohnsitzbasierte Altersleistung** besteht. Ein bloßer legaler Aufenthalt genügt allerdings nicht; erforderlich sind grundsätzlich **fünf unmittelbar vorausgehende Aufenthaltsjahre** und das Fehlen eines anderweitigen Rentenanspruchs. ([Sotsiaalkind- lustusamet](#))

3. Dynamisierung

3.a. Anwartschaftsphase

I. Säule

- 39 Es gibt kein persönliches verzinsteres Deckungskapital.
- 40 Für die Zeit ab 1999 werden jährlich **Versicherungskoeffizienten** erworben. Der individu-elle Jahreskoeffizient entspricht grundsätzlich dem Verhältnis zwischen der für die Person entrichteten Sozialsteuer und der durchschnittlich landesweit entrichteten Sozialsteuer.

Estland

Wer exakt das Durchschnittseinkommen erzielt, erwirbt grundsätzlich einen Koeffizienten von 1,0. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))

- 41 Seit 2021 entsteht stattdessen der bereits erwähnte gemeinsame Rententeil:

Joint component = (individueller Versicherungsfaktor + Solidarfaktor) / 2

Damit besteht der jährliche Anwartschaftserwerb zu **50 % aus einer einkommensabhängigen und zu 50 % aus einer solidarischen Komponente**. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))

- 42 Der Geldwert der bereits erworbenen Komponenten wird über den jährlich indexierten Wert eines Rentenjahres weiterentwickelt. Es handelt sich deshalb um eine **gesetzlich lohn-/beitrags- und preisbezogene Dynamik**, nicht um eine feste Verzinsung.

II. Säule

- 43 Die II. Säule besitzt dagegen eine **echte Kapitalmarktdynamik**:

Guthaben = Beiträge + Anlageerträge – Kosten.

- 44 Eine feste gesetzliche Anwartschaftsdynamik oder garantierte Rendite besteht nicht; die Entwicklung hängt vom gewählten Fonds bzw. Investment Account ab. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))

3.b. Leistungsphase

- 45 Die staatlichen Renten der I. Säule werden **jährlich zum 1. April** indexiert. Der gesetzliche Rentenindex setzt sich zusammen aus:
- **80 %** Veränderung der Einnahmen aus dem Rentenversicherungsanteil der Sozialsteuer des Vorjahres und
 - **20 %** Veränderung des Verbraucherpreisindex des Vorjahres. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))
- 46 Sowohl der allgemeine Grundbetrag als auch der Wert eines Renten-/Versicherungsjahres werden angepasst. Ergäbe die Formel eine negative Entwicklung, werden die Renten nicht entsprechend gekürzt. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))
- 47 **Versorgungsausgleichsrechtlich kann die I. Säule deshalb als lohn- und preisdynamische Versorgung charakterisiert werden, mit einer Gewichtung von ungefähr 80 % beitrags-/lohnsummenbezogener und 20 % Preisentwicklung.**

4. Leistungsspektrum

4.a. Invaliditätsversorgung

- 48 Hier hat Estland sein System grundlegend umgestellt. Für **neue Fälle im Erwerbsalter** besteht heute grundsätzlich keine klassische Invaliditätsrente mehr, die als Prozentsatz der späteren Altersrente berechnet würde. Die Absicherung erfolgt über das **Work Ability Allowance System**, verwaltet durch die estnische Arbeitslosenversicherung Töötukassa.

Estland

Personen mit teilweise oder vollständig fehlender Arbeitsfähigkeit können eine monatliche Leistung beantragen. (tootukassa.ee)

49 Das Gesetz unterscheidet:

- teilweise Arbeitsfähigkeit: 57 % des gesetzlichen Tagessatzes,
- keine Arbeitsfähigkeit: 100 % des gesetzlichen Tagessatzes. ([Riigi Teataja](#))

Diese Prozentsätze beziehen sich **nicht auf die individuelle Altersrente**.

50 Für ältere Bestandsfälle existieren noch Übergangsrechte aus der früheren „pension for incapacity for work“. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))

Antwort auf die Quote zur Altersrente

51 **Keine feste Quote.** Für einen 1976 geborenen Versicherten wäre es methodisch falsch, beispielsweise mit „Invaliditätsrente = 50 % oder 100 % der Altersrente“ zu kalkulieren.

4.b. Hinterbliebenenversorgung

52 Hier ist wegen einer unmittelbar bevorstehenden Reform zwischen dem Rechtszustand **bis 30. September 2026** und dem ab **1. Oktober 2026** geltenden System zu unterscheiden.

Bis 30. September 2026

53 Das bisherige System kennt eine Hinterbliebenenrente auch für Ehegatten und bestimmte weitere Familienangehörige. Die Gesamt-Hinterbliebenenrente beträgt bei:

- einem berechtigten Familienmitglied: **50 %**,
- zwei Berechtigten: **80 %**,
- drei oder mehr Berechtigten: **100 %**

der für den verstorbenen Versicherten nach den gesetzlichen Regeln berechneten Referenzrente. Es handelt sich somit nicht zwingend um denselben Betrag, den der Verstorbene tatsächlich als Altersrente bezogen hatte. ([Riigi Teataja](#))

Ab 1. Oktober 2026

54 Die allgemeine Hinterbliebenenrente wird für neue Fälle weitgehend beendet. Neue Hinterbliebenenrenten werden nur noch

- in Sonderfällen aufgrund besonderer Gesetze bzw. Sozialversicherungsabkommen oder
- dann gewährt, wenn der Versicherte **vor dem 1. Oktober 2026 verstorben ist**. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))

55 An ihre Stelle tritt für Kinder, die einen Elternteil verloren haben, eine neue **Survivor's Benefit**. Sie ist eine kindbezogene Pauschalleistung und nicht mehr als Prozentsatz der Altersrente des verstorbenen Elternteils bemessen. ([Riigikogu](#))

Estland

Für einen Mann Jahrgang 1976

- 56 Für seine langfristige versicherungsmathematische Bewertung ist daher im allgemeinen staatlichen System **keine zukünftige Ehegatten-Hinterbliebenenrente als Prozentsatz der Altersrente mehr anzusetzen.**
- 57 Das ist für einen Barwertvergleich ein erheblicher Unterschied beispielsweise gegenüber Deutschland, Österreich, Slowenien oder vielen betrieblichen Versorgungssystemen.

4.c. Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

Noch geltendes Übergangsrecht

- 58 Das bisherige Recht erkennt ausdrücklich auch einen **geschiedenen Ehegatten** als Hinterbliebenen an, wenn:
- er bereits vor der Scheidung oder innerhalb von drei Jahren nach der Scheidung
 - das gesetzliche Rentenalter erreicht hat oder
 - teilweise bzw. vollständig arbeitsunfähig geworden ist,
 - und die Ehe mit dem Verstorbenen mindestens 25 Jahre gedauert hat. ([Riigi Teataja](#))
- Damit existiert gegenwärtig noch eine echte Geschiedenenhinterbliebenenversorgung.

Aber: Reform ab 1. Oktober 2026

- 59 Für Todesfälle ab dem **1. Oktober 2026** werden im allgemeinen Rentensystem keine neuen klassischen Hinterbliebenenrenten mehr gewährt. Damit entfällt grundsätzlich auch die neu entstehende Geschiedenenhinterbliebenenversorgung; ausgenommen bleiben nur Sondergesetze und besondere Sozialversicherungsabkommen. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))
- 60 **Für den Jahrgang 1976 sollte daher keine Geschiedenenhinterbliebenenversorgung als langfristiger Bestandteil des gesetzlichen Rentenrechts angesetzt werden.**

5. Besteuerung

Bei Wohnsitz in Estland

- 61 Staatliche Renten der I. Säule sind grundsätzlich **einkommensteuerpflichtig**. Der estnische Einkommensteuersatz beträgt 2026 **22 %**. ([Maksu- ja Tolliamet](#))
- 62 Für Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, besteht 2026 ein besonderer steuerfreier Betrag von: **776 € monatlich = 9.312 € jährlich**. ([Maksu- ja Tolliamet](#))
- 63 Daher bleiben niedrigere Altersrenten regelmäßig vollständig steuerfrei; nur der darüber hinausgehende steuerpflichtige Betrag wird mit Einkommensteuer belastet.

II. Säule

- 64 Innerstaatlich gelten grundsätzlich:

Estland

- Auszahlung **mehr als fünf Jahre vor dem Rentenalter** bzw. Austritt aus der II. Säule: **22 %**;
- Einmalbetrag oder kurze Rente ab dem II.-Säulen-Rentenalter – dieses beginnt bis zu fünf Jahre vor der gesetzlichen Altersgrenze –: **10 %**;
- langfristige bzw. lebenslange oder über die statistische Restlebenserwartung verteilte Rentenzahlung: grundsätzlich **steuerfrei**. ([Maksu- ja Tolliamet](#))

Bei Wohnsitz in Deutschland

- 65 Das Ergebnis ist günstiger: Die estnische Finanzverwaltung führt **Deutschland ausdrücklich unter den DBA-Staaten**, bei deren Einwohnern eine estnische staatliche Altersrente der I. Säule bei Vorlage einer gültigen Ansässigkeits-/Lebensbescheinigung **von der estnischen Einkommensteuer freigestellt** wird. ([Maksu- ja Tolliamet](#))
- 66 Dasselbe gilt für Auszahlungen der II. Säule an Personen im Rentenalter; auch Deutschland wird ausdrücklich in der Befreiungsliste genannt. Vorzeitige II.-Säulen-Auszahlungen können bei gültiger deutscher Ansässigkeitsbescheinigung ebenfalls aufgrund des DBA von der estnischen Besteuerung befreit sein. ([Maksu- ja Tolliamet](#))
- 67 Damit wird die Leistung bei deutschem Wohnsitz grundsätzlich nach **deutschem Steuerrecht** erfasst, nicht zusätzlich nochmals mit estnischer Einkommensteuer belastet, wenn die DBA-Formalitäten eingehalten werden.

6. Sozialabgaben auf Renten

- 68 Auf die estnische **Rentenzahlung selbst** werden grundsätzlich keine estnischen Social-Tax-/Rentenversicherungsbeiträge erhoben.
- 69 Der Social Tax von 33 % knüpft an **Arbeits- bzw. Unternehmenseinkommen** an und finanziert Renten- und Krankenversicherung; Renteneinkommen ist keine entsprechende Beitragsgrundlage. ([Maksu- ja Tolliamet](#))
- 70 Dasselbe gilt grundsätzlich für Auszahlungen der II. Säule: Es fallen die oben beschriebenen Einkommensteuerfolgen an, aber keine erneuten Rentenversicherungsbeiträge. ([Maksu- ja Tolliamet](#))
- 71 Bei einem Rentner mit Wohnsitz in Deutschland ist hiervon die Frage zu trennen, ob nach dem deutschen Kranken- und Pflegeversicherungsrecht Beiträge auf eine ausländische gesetzliche Rente anfallen. Das richtet sich nach dem deutschen Versicherungsstatus und dem EU-Koordinierungsrecht und ist **keine estnische Sozialabgabe**.

Estland

7. Kapitalisierung

I. Säule

- 72 Die staatliche I. Säule ist eine lebenslange gesetzliche Rentenleistung. Es existiert kein persönliches Deckungskapital, dessen Barwert der Versicherte statt der Rente verlangen könnte. Die flexible Rente erlaubt lediglich eine Veränderung des Rentenbeginns bzw. teilweise auch eine Suspendierung der Rentenzahlung mit versicherungsmathematischer Veränderung der späteren Monatsrente. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))

II. Säule

- 73 Hier lautet die Antwort dagegen eindeutig: **Ja – weitgehende Kapitalisierungsmöglichkeiten.**
- 74 Ab dem II.-Säulen-Rentenalter, also grundsätzlich bis zu fünf Jahre vor dem gesetzlichen Regelrentenalter, stehen insbesondere zur Verfügung:
- vollständige Einmalauszahlung,
 - Teilkapitalauszahlungen,
 - befristete Rente,
 - lebenslange Rente,
 - Kombination dieser Formen oder
 - Weiterführung des Guthabens. ([pensionikeskus.ee](#))
- 75 Noch weitergehend ist bereits **vor diesem Alter ein vollständiger Austritt mit Auszahlung des gesamten II.-Säulen-Guthabens möglich.** Dieser beendet die laufende Beitragszahlung für mindestens zehn Jahre. Ein erneuter späterer Austritt ist nur nach erneuter zehnjähriger Beitragsphase möglich. ([pensionikeskus.ee](#))
- 76 Für estnisch Steuerpflichtige beträgt die Steuer bei einer solchen vorzeitigen Entnahme grundsätzlich 22 %; die DBA-Behandlung eines in Deutschland Ansässigen kann, wie oben erläutert, abweichen. ([Maksu- ja Tolliamet](#))

Versorgungsausgleichsrechtliche Bedeutung

- 77 Die estnische II. Säule ist damit **ein kapitalgedecktes und kapitalisierbares Individualanrecht.** Für den Versorgungsausgleich ist ihr Ehezeitwert deshalb grundsätzlich wesentlich leichter zu bestimmen als der Barwert der I. Säule.

8. Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland–Estland

- 78 Das DBA wurde am **29. November 1996** abgeschlossen: **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.** Es trat am **30. Dezember 1998** in Kraft und wird seit **1. Januar 1999** angewendet.

Estland

([Bundesministerium der Finanzen](#)) Ein Änderungsprotokoll wurde am **15. Dezember 2020** geschlossen. Es trat am **29. Juni 2021** in Kraft und wird seit **1. Januar 2022** angewendet. ([Bundesministerium der Finanzen](#)) Das BMF führt dieses DBA weiterhin als geltendes Abkommen. Für Renten bestätigt die estnische Finanzverwaltung aktuell ausdrücklich die oben dargestellte Steuerfreistellung in Estland bei deutschem Wohnsitz und entsprechender Ansässigkeitsbescheinigung. ([Bundesministerium der Finanzen](#))

9. Inflation in Estland

- 79 Statistics Estonia hat am **8. Januar 2026** die vollständigen CPI-Jahresdaten bis 2025 veröffentlicht. ([Statistikaamet](#))

Jahr	durchschnittliche CPI-Inflation
2016	0,1 %
2017	3,4 %
2018	3,4 %
2019	2,3 %
2020	-0,4 %
2021	4,6 %
2022	19,4 %
2023	9,2 %
2024	3,5 %
2025	4,8 %

Quelle für die gesamte Reihe: Statistics Estonia. ([Statistikaamet](#))

Letzte fünf abgeschlossenen Jahre: 2021–2025

- arithmetischer Durchschnitt: **8,30 % p.a.**
- geometrische durchschnittliche Preissteigerung: **ca. 8,15 % p.a.**
- kumulierte Preissteigerung: **ca. 47,93 %**

Letzte zehn abgeschlossenen Jahre: 2016–2025

- arithmetischer Durchschnitt: **5,03 % p.a.**
- geometrische durchschnittliche Preissteigerung: **ca. 4,90 % p.a.**
- kumulierte Preissteigerung: **ca. 61,31 %**

Estland

- 80 Die außergewöhnlich hohe Inflation 2022 und 2023 prägt beide Mittelwerte stark. Für eine langfristige versicherungsmathematische Fortschreibung sollte daher insbesondere der 5-Jahres-Durchschnitt von 8,3 % **nicht als nachhaltige künftige Inflationsannahme** verwendet werden. Die laufende I.-Säulen-Rente folgt ohnehin nicht ausschließlich der Inflation, sondern der gesetzlichen **80/20-Mischindexierung**. ([Statistikaamet](#))

10. Rentenrechner

- 81 **Estland verfügt über einen sehr brauchbaren amtlichen Rentenrechner.**
- 82 Das Sozialversicherungsamt stellt einen **Pension Calculator** bereit, der mit den beim Sozialversicherungsträger gespeicherten persönlichen Versicherungsdaten vorbefüllt werden kann. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))
- 83 Der Rechner zeigt beziehungsweise prognostiziert unter anderem:
- das voraussichtliche Rentenalter,
 - den voraussichtlichen Betrag der I. Säule,
 - II. und III. Säule,
 - das Verhältnis der Rente zum prognostizierten Bruttoeinkommen,
 - Auswirkungen weiterer Erwerbsjahre, Wirtschaftswachstum und Indexierung. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))
- 84 Daneben bietet Pensionikeskus weitere Rechner speziell für die kapitalgedeckte II. Säule an. ([pensionikeskus.ee](#))
- 85 **Für die Dimensionierung eines konkreten estnischen Anrechts ist der persönliche Rechner daher besonders geeignet.**

11. Auskunft über den ehezeitlichen Versorgungserwerb

- 86 Hier muss zwischen den verfügbaren estnischen Versicherungsdaten und einem speziell nach deutschem Versorgungsausgleichsrecht berechneten **Ehezeitanteil** unterschieden werden.

11.a. Anfrage eines deutschen Gerichts

- 87 Eine amtlich veröffentlichte Standardregelung, wonach das estnische Sozialversicherungsamt einem deutschen Familiengericht auf Anfrage selbst einen „**Ehezeitanteil nach §§ 1 ff. VersAusglG**“ berechnet, habe ich in den aktuellen estnischen Quellen **nicht feststellen können**.
- 88 Nachweisbar ist dagegen, dass Estland detaillierte personenbezogene Daten zu den rentenrechtlichen Komponenten führt und dass Deutschland und Estland ihre Sozialversicherungssysteme nach EU-Recht koordinieren. Die DRV-Verbindungsstelle leitet

Estland

beispielsweise Rentenanträge und Versicherungsinformationen an den estnischen Träger weiter. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))

Für die familiengerichtliche Praxis

- 89 Ich würde ein Auskunftersuchen deshalb nicht lediglich auf „Mitteilung des Ehezeitan-
teils“ beschränken, sondern konkret folgende **Tatsachendaten** anfordern:
- Versicherungszeiten bis 31.12.1998 innerhalb der Ehezeit,
 - sämtliche jährlichen **insurance components** ab 1999,
 - sämtliche jährlichen **joint components** ab 2021,
 - Höhe und Zeitpunkt etwaiger elternbezogener Zuschläge,
- 90 bei Teilnahme an der II. Säule:
- Kontostand zu Ehezeitbeginn,
 - Beiträge und Fondsanteile während der Ehe,
 - Transaktionen,
 - Kontostand zum Ehezeitende.
- 91 Die deutsche rechtliche Abgrenzung und Bewertung des Ehezeitanteils kann anschließend anhand dieser Daten erfolgen.
- 92 Eine direkte Antwort des estnischen Sozialversicherungsträgers auf ein deutsches familiengerichtliches Ersuchen ist praktisch möglich zu versuchen; **eine Verpflichtung des estnischen Trägers, selbst die deutsche Ehezeitbewertung vorzunehmen, ist jedoch nicht belegt.**

11.b. Anfrage der versicherten Person

- 93 Hier ist die Antwort eindeutig: **Ja.**
- 94 Für die I. Säule kann der Versicherte seine persönlichen Rentendaten elektronisch einsehen. Die jährlichen individuellen Versicherungskoeffizienten sind nach Angaben des Sozialversicherungsamts auf dem persönlichen Versicherungs-/Registrierungsnachweis einsehbar; der Rentenrechner wird zudem mit den beim Amt vorhandenen persönlichen Daten vorbefüllt. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))
- 95 Die estnische Steuerverwaltung verweist ebenfalls ausdrücklich darauf, dass persönliche Rentendaten über das staatliche Portal eingesehen werden können. ([Maksu- ja Tolliamet](#))
- 96 Für die II. Säule führt das **Pension Centre** ein persönliches „My pension account“. Dort wird das individuelle kapitalgedeckte Konto verwaltet; Anträge auf Fondswahl, Entnahmen und sonstige Kontovorgänge werden ebenfalls hierüber abgewickelt. ([pensionikeskus.ee](#))

Kontakt des estnischen Sozialversicherungsträgers

- 97 **Sotsiaalkindlustusamet – Social Insurance Board**
Paldiski mnt 80

Estland

15092 Tallinn

Estland

98 **Telefon:** +372 612 1360

Die allgemeine elektronische Kontaktmöglichkeit ist auf der Behördenwebsite hinterlegt. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))

99 Für einen Versorgungsausgleich würde ich die versicherte Person daher zunächst zur Vorlage der **jährlichen I.-Säulen-Komponenten und des vollständigen II.-Säulen-Konto-verlaufs für die Ehezeit** auffordern. Dies dürfte häufig schneller und belastbarer sein als die abstrakte Bitte an den estnischen Träger, einen deutschen Ehezeitanteil selbst zu berechnen.

12. Zuständige DRV-Verbindungsstelle

100 Die Deutsche Rentenversicherung nennt für Estland:

- Deutsche Rentenversicherung Nord,
- Deutsche Rentenversicherung Bund und
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

als mögliche Verbindungsstellen, abhängig davon, wo das deutsche Versicherungskonto geführt wird. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

101 Die regionale länderbezogene Verbindungsstelle ist insbesondere:

- Deutsche Rentenversicherung Nord
- Hausanschrift:
Deutsche Rentenversicherung Nord
Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
- Postanschrift:
Deutsche Rentenversicherung Nord
23544 Lübeck
- Telefon: +49 451 485-0
- kostenloses Servicetelefon:
0800 1000 48022

102 E-Mail: info@drv-nord.de

Die DRV weist darauf hin, dass diese allgemeine E-Mail-Adresse nicht für personenbezogene Versichertenanfragen vorgesehen ist; dafür soll das sichere Kontaktformular genutzt werden. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

103 Die DRV bestätigt ausdrücklich, dass die DRV Nord, DRV Bund und DRV Knappschaft-Bahn-See als Verbindungsstellen für Estland tätig werden und insbesondere einen Antrag auf estnische Rente bei deutschem Wohnsitz an den estnischen Versicherungsträger weiterleiten können. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

Estland

Aktualisierungsstand der wesentlichen Quellen

Quelle	Stand	Verwendet für
Sotsiaalkindlustusamet – Retirement age	zuletzt aktualisiert 19.01.2026	Rentenalter 2026–2028, Lebenserwartungskopplung (Sotsiaalkindlustusamet)
Sotsiaalkindlustusamet – Pension Calculation	06.04.2026	Rentenformel, Versicherungs- und joint components (Sotsiaalkindlustusamet)
Sotsiaalkindlustusamet – Pension Indexation	01.04.2026	80/20-Indexierung (Sotsiaalkindlustusamet)
Sotsiaalkindlustusamet – National Pension	06.04.2026	5-Jahres-Wohnsitzregel (Sotsiaalkindlustusamet)
Sotsiaalkindlustusamet – Survivor's Pension	18.06.2026	Reform zum 01.10.2026 (Sotsiaalkindlustusamet)
Riigikogu	Gesetzesinformation 19.03.2025, Inkrafttreten 01.10.2026	neue Kinder-Hinterbliebenenleistung (Riigikogu)
Riigi Teataja – State Pension Insurance Act	geltende konsolidierte Fassung, Abruf 10.08.2026	Geschiedenenhinterbliebenenversorgung, Altquoten (Riigi Teataja)
Töötukassa / Work Ability Allowance Act	aktueller Gesetzesstand, Abruf 10.08.2026	Invaliditäts-/Arbeitsfähigkeitsleistung (Riigi Teataja)
Pensionikeskus – II. Säule	aktuelle Seiten 2026, Abruf 10.08.2026	Beiträge 2/4/6 + 4 %, Kapitalisierung (pensionikeskus.ee)
EMTA – Income and Social Taxes	Seite zuletzt 15.09.2025, enthält Sätze 2024–2026	Social Tax 33 % (Maksu- ja Tolliamet)
EMTA – Pension taxation	aktualisiert 19.07.2026	22-/10-/0-%-Besteuerung II./III. Säule (Maksu- ja Tolliamet)
EMTA – Pension non-residents	02.12.2025, geltende DBA-Liste	deutscher Wohnsitz/Steuerfreistellung in Estland (Maksu- ja Tolliamet)
Statistics Estonia – Lebenserwartung	veröffentlicht 26.05.2026, Daten 2025	Mann 65 = 16,3 Jahre (Statistikaamet)
Statistics Estonia – CPI	veröffentlicht 08.01.2026, Jahresdaten bis 2025	Inflation (Statistikaamet)
Sotsiaalkindlustusamet – Pension Calculator	10.12.2025	Rentenrechner (Sotsiaalkindlustusamet)

Estland

Quelle	Stand	Verwendet für
BMF – DBA Estland	DBA 1996; Änderungsprotokoll 2020, seit 2022 anwendbar; Abruf 10.08.2026	Doppelbesteuerung (Bundesministerium der Finanzen)
DRV – Estland	Website © 2026, Abruf 10.08.2026	Verbindungsstellen (Deutsche Rentenversicherung)
DRV Nord	aktueller Abruf 10.08.2026	Anschrift, Telefon, E-Mail (Deutsche Rentenversicherung)

Versorgungsausgleichsrechtliches Ergebnis für einen 1976 geborenen Mann

- 104 Für eine Bewertung nach dem Rechtsstand **10. August 2026** würde ich folgende Parameter zugrunde legen:
- **Regelrentenalter:** noch **nicht endgültig bestimmbar**; 65 Jahre + künftige gesetzliche Lebenserwartungsanpassungen;
 - **Restlebenserwartung mit 65:** aktuell **16,3 Jahre**, jedoch Periodenwert 2025;
 - **I. Säule:** umlagefinanziert, keine Kapitalisierung;
 - **Anwartschaftsdynamik I:** ab 2021 50 % einkommens-/beitragsbezogen + 50 % solidarisch;
 - **Leistungsdynamik I:** 80 % Entwicklung des Rentenbeitragsaufkommens + 20 % CPI;
- 105 **II. Säule:** beim Jahrgang 1976 nur bei tatsächlicher Teilnahme; echtes individuelles Kapitalguthaben;
- **Kapitalisierung II:** vollständig oder teilweise möglich;
 - **Invalidität:** keine feste Invaliditätsrente als Prozentsatz der Altersrente; Work Ability Allowance 57 %/100 % des gesetzlichen Leistungssatzes;
 - **Ehegatten-Hinterbliebenenversorgung:** für künftige allgemeine Fälle ab **1.10.2026 grundsätzlich nicht mehr vorhanden**;
 - **Geschiedenenhinterbliebenenversorgung:** bisher vorhanden, aber für neue allgemeine Fälle nach dem 1.10.2026 grundsätzlich entfallen;
 - **Wohnsitzversorgung:** National Pension nach grundsätzlich fünfjährigem unmittelbar vorausgehendem Aufenthalt, wenn kein regulärer/ausländischer Rentenanspruch besteht;
 - **ehezeitlicher Erwerb:** bei I. Säule anhand der jährlichen Versicherungskomponenten, bei II. Säule anhand des individuellen Kapital-/Transaktionskontos grundsätzlich gut rekonstruierbar. ([Sotsiaalkindlustusamet](#))
 - Gerade die **Abschaffung der allgemeinen Ehegatten-Hinterbliebenenrente ab Oktober 2026 und die Kapitalisierbarkeit der II. Säule** sind bei einem Vergleich des estnischen Anrechts mit einer deutschen gesetzlichen oder betrieblichen Versorgung besonders wertrelevant.